



VERORDNUNG

ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

vom xx.xx.xxxx
in Kraft seit xx.xx.xxxx



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales, Stadtkanzlei
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2	Rechtsgrundlagen	5
Art. 3	Zuständigkeit/Geltungsbereich	5
II.	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	6
Art. 4	Begriffe / Grundsatz / Definitionen	6
Art. 5	Umfang der Versorgung	6
Art. 6	Generelles Wasserversorgungsprojekt	7
Art. 7	Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen	7
Art. 8	Aufsicht über private Wasserversorgungsanlagen	7
Art. 9	Leitungs- und Anlagenkataster	7
Art. 10	Unterhaltsplanung	7
III.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, SANIERUNG UND ERNEUERUNG VON WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	8
Art. 11	Allgemeine Bauvorschriften	8
Art. 12	Bedienung und Zugänglichkeit	8
IV.	ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	9
Art. 13	Umfang der Anlagen	9
Art. 14	Hydrantenanlagen	9
V.	PRIVATE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	10
Art. 15	Hausanschlussleitungen	10
Art. 16	Hauswasserinstallationen	10
Art. 17	Bewilligungen	11
Art. 18	Ausnahmebewilligung	11
Art. 19	Bau / Baubeginn	11
Art. 20	Geltungsdauer der Bewilligung	11
Art. 21	Kontrollen / Abnahmen	11
Art. 22	Unterhaltungspflicht	12
Art. 23	Anpassung / Sanierung	12
Art. 24	Kontroll-/Zugangsrecht der Gemeinde	12
Art. 25	Nachweise, Behebung von Missständen	12
Art. 26	Eigentumsverhältnisse	12
Art. 27	Mehrere Eigentümer	12
Art. 28	Stilllegung	13
VI.	WASSERABGABE	13

Art. 29	Umfang und Garantie Wasserabgabe	13
Art. 30	Einschränkung der Wasserabgabe	13
Art. 31	Berieselungsverbot	13
Art. 32	Abgabeverweigerung	13
Art. 33	Kunde	13
Art. 34	Haftung des Kunden	13
Art. 35	Haftung bei Handänderung	14
Art. 36	Wasserableitungsverbot	14
Art. 37	Unberechtigter Wasserbezug	14
Art. 38	Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug	14
Art. 39	Kündigung des Wasserbezuges	14
Art. 40	Abnahmepflicht	14
Art. 41	Wasserabgabe für besondere Zwecke	14
Art. 42	Abnorme Spitzenbezüge	14
VII.	WASSERZÄHLER	15
Art. 43	Einbau, Messung des Wasserverbrauchs	15
Art. 44	Haftung	15
Art. 45	Standort	15
Art. 46	Technische Vorschriften	15
Art. 47	Messung	15
Art. 48	Störungen	15
Art. 49	Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers	16
VIII.	FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG	16
Art. 50	Allgemeines	16
Art. 51	Erschliessungsbeiträge	16
Art. 52	Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen	16
Art. 53	Öffentliche Anlagen / Gebühren	16
Art. 54	Verwaltungsgebühren	17
IX.	HAFTUNG	17
Art. 55	Verantwortlichkeit/Haftung	17
X.	SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	17
Art. 56	Vorbehalt übergeordnetes Recht	17
Art. 57	Rechtsschutz	17
Art. 58	Strafbestimmungen	17
Art. 59	Inkrafttreten	18



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Kunden, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Zweck und Geltungsbereich

Art. 2

1. Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Wasserversorgung, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.
2. Die Stadt erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
3. Die Wasserversorgung Illnau-Effretikon (WVIE) ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und wird im Sinne des Gemeindegesetzes selbsttragend betrieben.
4. Die Wasserversorgung steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Stadtrats. Die Oberaufsicht über das gesamte Gemeindegebiet übernimmt von Gesetzes wegen die Politische Gemeinde.
5. Die Stadt kann die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen Dritten übertragen. Die entsprechenden Rechte und Pflichten sind in einer vom Stadtrat zu erteilenden Konzession zu regeln.
6. Die Stadt kann mit Dritten Verträge über Bau, Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen abschliessen.

Rechtsgrundlagen

Art. 3

1. Diese Verordnung gilt für nachstehende Versorgungsgebiete gemäss Generellem Wasserversorgungsprojekt (GWP):
 Versorgungsgebiet Effretikon - Tagelswangen:
 Baugebiete Effretikon, Tagelswangen (Gemeinde Lindau) sowie der Weiler Bietenholz
 Versorgungsgebiet Illnau - Ottikon:
 Baugebiete Illnau, Ottikon, Neumüli, Oberkempttal sowie die Weiler Luckhausen, Agasul, Billikon, Kemleten, First
2. Ausserhalb der Versorgungsgebiete gemäss Abs. 1 ist die Wasserversorgung nicht zur Erstellung von Erschliessungsleitungen und zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften. In Sonderfällen entscheidet der Stadtrat in Anwendung von Art. 18.

Zuständigkeit/ Geltungsbereich



3. Für den Vollzug der Verordnung ist der Stadtrat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Wasserversorgungen.
4. Der Stadtrat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem Ressort, einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen un-selbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 4

1. Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung.
2. Das Leitungsnetz umfasst alle öffentlichen Leitungen, die Hausanschlussleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
3. Die Wasserleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
4. Hausanschlussleitungen inkl. Anschluss an die öffentliche Leitung, Absperrorgan (Schieber) und Wasserzähler sind Leitungen, welche die öffentlichen Wasserleitungen mit der Hausinstallation verbinden.
5. Hauswasserinstallationen sind alle Einrichtungen im Anschluss an den Wasserzähler.

Begriffe / Grundsatz / Definitionen

Art. 5

1. Das Versorgungsgebiet ist in einem Plan festgelegt. Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet, soweit die technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlauben, qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung und der Gebührenverordnung. Gleichzeitig sorgt die WVIE in diesem Umfang für den Brandschutz.
2. Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur zulässig, wenn hierfür besondere Leistungskapazitäten verfügbar sind. Sie unterstehen der Bewilligungspflicht gemäss Art. 17.
3. Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe für die öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Polizei, Armee), der Gesundheit und Hygiene (Spitäler, Reinigungsequipen) und der Nahrungsmittelversorgung (Molkereien, Metzgereien, Bäckereien, Kühlhäuser, Schlachthöfe etc.) Vorrang.
4. Die Notstandswasserversorgung ist Aufgabe der Wasserversorgung.

Umfang der Versorgung



Art. 6	Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.	Generelles Wasserversorgungsprojekt
Art. 7	1. Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Wasserversorgungsanlagen obliegen der Wasserversorgung. 2. Ausbau, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Stadtrat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Stadt erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.	Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen
Art. 8	Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von privaten Wasserversorgungsanlagen obliegt der Wasserversorgung.	Aufsicht über private Wasserversorgungsanlagen
Art. 9	Die Wasserversorgung führt einen Leitungskataster über sämtliche Anlagen einschliesslich der Hausanschlussleitungen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.	Leistungs- und Anlagenkataster
Art. 10	Die Wasserversorgung führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.	Unterhaltsplanung

III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, SANIERUNG UND ERNEUERUNG VON WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 11

1. Normen / Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen sind die Bedingungen der kantonalen Instanzen sowie die technischen Normen und Richtlinien massgebend. Es gelten insbesondere die technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

2. Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

3. Platzierung von Leitungen

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt. Ist dies nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet, Durchleitungsrechte zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund nach Massgabe von Art. 676 und 742 ZGB sowie § 232 PBG zu gestatten.

4. Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte für öffentliche und private Leitungen sind grundbuchlich zu sichern.

Allgemeine Bauvorschriften

Art. 12

Die Wasserversorgungsanlagen bis und mit Wasserzähl-Vorrichtung dürfen, ausgenommen in Notfällen, nur von den Organen der WVIE und deren Beauftragten bedient werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bedienung und Zugänglichkeit

IV. ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 13

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst

Umfang der Anlagen

Groberschliessung:

- a) Wasserbeschaffungsanlagen
 - 1. Quellen
 - 2. Quell- und Grundwasserpumpwerke
 - 3. Anteile an Gruppenwasserversorgung FIR
 - 4. Anteile an Gruppenwasserversorgung GWL
- b) Speicher- und Verteilanlagen
 - 1. Reservoirs
 - 2. Förderleitungen
 - 3. Fernsteuerungsanlagen

c) Hauptleitungen

Feinerschliessung:

- Versorgungsleitungen mit Hydranten

Art. 14

- 1. Die zuständige Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.
- 2. Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen eine technisch notwendige Restwassermenge, zur Verfügung.
- 3. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Bedienen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Hydrantenanlagen

V. PRIVATE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**Art. 15**

1. Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder einen durch die Wasserversorgung bestimmten Fachmann erstellen, unterhalten oder erneuern lassen.
2. Die Kosten für die Ersterstellung der gesamten Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler, inkl. T-Stück und Absperrorgan, gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
3. Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung ausserhalb des öffentlichen Grundes resp. ab Eigentümergegrenze gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
4. Die Leitungsführung, die Art der Hausanschlussleitung und die technische Ausführung des Anschlusses werden durch die Wasserversorgung bestimmt.
5. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Leitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
6. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das nahe und stets gut sichtbar an der öffentlichen Wasserleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.
7. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

Hausanschlussleitungen**Art. 16**

1. Die Kosten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung, Erneuerung und der Unterhalt der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Kunden.
2. Die Installationen dürfen nur durch Fachpersonen mit einer Installationsberechtigung erstellt, geändert, erweitert und unterhalten werden. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs eingetragen ist.
3. Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.
4. Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
5. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden, für welche die Inbetriebnahme vom Kantonalen Laboratorium Zürich bewilligt wurde oder für die eine Zulassung des SVGW vorliegt. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Hauswasserinstallationen



	- Anlagen der Regenwassernutzung (für WC-Spülungen usw.) dürfen nur über eine zugelassene Netztrennung (freier Einlauf) mit dem Netz der Wasserversorgung verbunden werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen von Normen, Richtlinien und Merkblättern der kantonalen Fachstellen und des SVGW sind einzuhalten. - Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Apparate usw., die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren oder gut zu schützen. Allfällige Schäden gehen zulasten des Bezügers.	
Art. 17	- Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen (Hausanschlussleitung, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) bedürfen einer kommunalen Bewilligung. - Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Wasserbezuges einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig. - Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Stadt einzureichen. - Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Wasserversorgungsanlagen bis zum öffentlichen Leitungsnetz sowie technische Angaben zur Dimensionierung. - Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteiler zurückgewiesen. - Sollen bestehende private Wasserversorgungsanlagen weiterhin benutzt werden, ist deren Zustand durch die Wasserversorgung zu überprüfen.	Bewilligungen
Art. 18	Der Stadtrat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.	Ausnahmebewilligung
Art. 19	- Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Wasserversorgungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung rechtskräftig erteilt ist. - Die Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss) sind der Stadt zur Erstellung anzumelden. - Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 (SN 509 430) und 431 (SN 509 431) zu treffen.	Bau / Baubeginn
Art. 20	Die kommunale Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.	Geltungsdauer der Bewilligung
Art. 21	Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten stattgefunden hat.	Kontrollen / Abnahmen



	Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung behält sich aber vor und ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Geprüft werden die wesentlichen Neuinstallationen oder Änderungen. Weitergehende Prüfungen an Hauswasserinstallationen werden nur auf besonderes Begehren ausgeführt. - Die Wasserversorgung übernimmt mit der Kontrolle keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und für die installierten Apparate. - Sämtliche Kosten für Kontrollen privater Leitungen und für das Beheben allfälliger Mängel sowie entsprechender Nachkontrollen hat der Eigentümer der Anschlussleitung zu tragen. - Der Stadt sind nach Fertigstellung der Wasserinstallationsanlagen im Gebäudeinnern (innert Frist) aktuelle Pläne des ausgeführten Bauwerkes dreifach einzureichen.	
Art. 22	- Der Eigentümer und/oder Betreiber der Wasserversorgungsanlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. - In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen der Schutzzonenreglemente zu beachten.	Unterhaltungspflicht
Art. 23	Bestehende Wasserversorgungsanlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei: - erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude - baulichen Sanierungen am öffentlichen Leitungsnetz - Systemänderungen am öffentlichen Versorgungsnetz - Misständen	Anpassung / Sanierung
Art. 24	Das zuständige Organ überwacht den Zustand der privaten Wasserversorgungsanlagen und veranlasst die Behebung von Misständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen (Hauswasserinstallationen und Wasserzähler) zu ermöglichen.	Kontroll-/Zugangsrecht
Art. 25	Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen privaten Anlagen hat der Bezüger, auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.	Nachweise, Behebung von Misständen
Art. 26	Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Die Kostenteilung erfolgt gemäss Art. 15 Abs. 3.	Eigentumsverhältnisse
Art. 27	Für Wasserversorgungsanlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Stadt zur Kenntnis zu bringen.	Mehrere Eigentümer

**Art. 28**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Stilllegung**VI. WASSERABGABE****Art. 29**

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Umfang und Garantie Wasserabgabe**Art. 30**

1. Die Wasserversorgung kann die Lieferung von Wasser einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - im Falle höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
2. Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen oder allfällige Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benutzungsgebühr.
3. Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Bezüchern nach Möglichkeit vorher angezeigt. Die Bezüger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden.
4. Allfällige von der Wasserlieferung abhängige Apparate und Maschinen sind mit Trockenlaufsicherungen zu versehen.

Einschränkung der Wasserabgabe**Art. 31**

Die Berieselung von Dächern, Fenstern und dergleichen ist untersagt.

Berieselungsverbot**Art. 32**

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann der Stadtrat einen Anschluss verweigern.

Abgabeverweigerung**Art. 33**

Kunde ist in der Regel der Liegenschafteneigentümer.

Kunde**Art. 34**

Der Kunde haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen und Einrichtungen benutzen.

Haftung des Kunden



Art. 35	Handänderungen an Liegenschaften sowie alle Änderungen, die einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben, hat der bisherige Bezüger frühzeitig und schriftlich der Wasserversorgung anzuzeigen. Bis dahin haftet der bisherige Kunde gegenüber der Wasserversorgung für alle Verbindlichkeiten.	Haftung bei Handänderung
Art. 36	Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.	Wasserableitungsverbot
Art. 37	Unberechtigter Bezug von Wasser ist verboten. Für daraus entstehende Kontrollaufwendungen, Schäden und Folgeschäden haftet der Verursacher. Der Verursacher haftet auch dann, wenn der unrechtmässige Bezug fahrlässig erfolgt ist.	Unberechtigter Wasserbezug
Art. 38	Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke und von Bauwasser bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung. In jedem Fall ist ein Wasserzähler mit Rückflussverhinderer zu installieren. Der Bezug ab Hydrant ist nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.	Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug
Art. 39	Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung innert einer Frist von einem Monat schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird sodann auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt.	Kündigung des Wasserbezuges
Art. 40	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen, welche einwandfreies Wasser liefern und über die erforderliche Konzession bzw. Bewilligung verfügen.	Abnahmepflicht
Art. 41	Jeder Anschluss von Bassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.	Wasserabgabe für besondere Zwecke
Art. 42	Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Kunden.	Abnorme Spitzenbezüge

VII. WASSERZÄHLER

Art. 43	1. Pro Gebäude (in der Regel pro Hausnummer) ist ein Wasserzähler erforderlich und einzubauen. In besonderen Fällen und wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung den Einbau zusätzlicher Wasserzähler verlangen. 2. Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen bzw. soweit erforderlich weitere Wasserzähler gemessen wird. Die Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung und werden zur Verfügung gestellt und unterhalten.	Einbau, Messung des Wasserverbrauchs
Art. 44	Der Kunde haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Wasserzählervorrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.	Haftung
Art. 45	1. Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Dieser hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen. 2. Die Liegenschafteneigentümer haben den Einbau von funkgesteuerten Messgeräten zu gestatten. Andernfalls ist für eine Fernablesung des Wasserzählers vom Zählerstandort bis zum Elektrozählerkasten ein Elektrikerschutzrohr (Leerrohr) einzulegen. 3. Bei Mehrfamilienhäusern ist im zugänglichen Eingangsbereich ein Schlüsselrohr ins Mauerwerk einzubauen, damit der Zugang für die Organe der Wasserversorgung für die Ablesung des Wasserzählers jederzeit gewährleistet ist.	Standort
Art. 46	Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen mit Rückflussverhinderer anzubringen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.	Technische Vorschriften
Art. 47	Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nachzeichnung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Kunde die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.	Messung
Art. 48	Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht.	Störungen

**Art. 49**

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für den Einbau und eine jährliche Gebühr zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

**Weitere Wasserzähler
auf Begehren des
Kunden**
VIII. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG
Art. 50

1. Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes/Katasters von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
2. Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.
3. Werden mit dem Bau der quartierplangemässen Erschliessung Netzerweiterungen für Hauptleitungen nötig, so werden diese Kosten (Leitungen bis Nennweite 150 mm, im Industriegebiet bis Nennweite 200 mm) zusammen mit den quartierplangemässen Erstellungskosten anteilmässig den beteiligten Grundeigentümern belastet. Bei grösseren Dimensionen übernimmt die WWIE die Mehrkosten.

Allgemeines
Art. 51

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangt, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Erschliessungsbeiträge
Art. 52

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen trägt der Verursacher. Die Bauarbeiten erfolgen durch die Wasserversorgung. Die Leitungen gehen mit der Abnahme ins Eigentum der Wasserversorgung über. Der Verursacher hat die Kosten der Wasserversorgung unverzinslich vorzuschüssen. Bei weiteren Anschlüssen hat der Verursacher Anspruch auf eine vom Stadtrat festzusetzende anteilmässige Rückvergütung (ohne Zins). Nach Ablauf von 10 Jahren erlischt dieser Anspruch. Dannzumal hat er weitere Anschlüsse entschädigungslos zu dulden.

**Wasserversorgung von
Bauten und Anlagen
ausserhalb Bauzonen**
Art. 53

1. Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung untersteht dem Verursacherprinzip.
2. Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.
3. Die Wasserversorgung erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge.
4. Der Grosse Gemeinderat erlässt für die Wassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

**Öffentliche Anlagen /
Gebühren**

**Art. 54**

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen erhoben.

Verwaltungsgebühren**IX. HAFTUNG****Art. 55**

1. Die Bewilligung und Kontrolle privater Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen und besondere Anlagen) durch die Wasserversorgung entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
2. Aus der Mitwirkung der Wasserversorgung entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung.
3. Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Wasserversorgungsanlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

**Verantwortlichkeit/
Haftung****X. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN****Art. 56**

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Vorbehalt übergeordnetes Recht**Art. 57**

1. Gegen Anordnungen der zuständigen Organe der Stadt, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden.
2. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Rechtsschutz**Art. 58**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Stadtrat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Strafbestimmungen



Art. 59

Diese Verordnung wurde vom Grossen Gemeinderat am
xx.xx.xxxx genehmigt

Inkrafttreten

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Präsidentin

Ratssekretär

Der Stadtrat setzt diese Verordnung mit Beschluss vom
XX.XX.XXXX per XX.XX.XXXX in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin
werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden
Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Abgabe von
Wasser vom 19. Dezember 1996, aufgehoben.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Stadtpräsident

Stadtschreiber